



Inhalt Seite

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2064 der Landeshauptstadt München Wittelsbacherplatz, Finkenstraße, Jägerstraße, Kardinal-Döpfner-Straße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 12 b und 1606) - Siemens-Konzernzentrale - vom 18. Februar 2013 101

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 8. Februar 2013 102

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtgüter München vom 8. Februar 2013 102

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 654 für die Flurstücke Nr. 219 und 318/86 Gemarkung Pasing (Otlostraße 20) vom 8. Februar 2013 102

Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) Kirchenfriedhof St. Georg Obermenzing, Dorfstraße 37a Antrag auf Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 2 BestG, Wiederinbetriebnahme des Bestattungsbetriebes Pfarrkirchenstiftung Leiden Christi, Passionistenstraße 12, 81247 München 104

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Kinderkrippe in der Isoldenstr. Kooperationseinrichtung (HfK) in der Isoldenstr. Kinderkrippe in der Kastelburgstr. 80 104

Leibengerstr. 36 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1660/0) Errichtung einer 2-zügigen Grundschule mit Tagesheim, Sporthalle und Freisportanlagen Aktenzeichen: 602-1.1-2012-24355-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 105

Bekanntmachung Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben Bundesautobahn A 99, Autobahnring München 8-streifiger Ausbau zwischen dem AK München-Nord und der AS Haar Bauabschnitt I: AK München-Nord bis AS Aschheim - Ismaning Strecken-km 24,500 bis Strecken-km 31,815 Abschnitt 420 Station 0,222 bis Abschnitt 440 Station 0,938 106

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2013 107

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 107

Bekanntmachung

über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2064 der Landeshauptstadt München Wittelsbacherplatz, Finkenstraße, Jägerstraße, Kardinal-Döpfner-Straße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 12 b und 1606) - Siemens-Konzernzentrale -

vom 18. Februar 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.09.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2064 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 18. Februar 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Markthallen München**

vom 8. Februar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12.12.2006 (MüABl. S. 485) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Berufung und Abberufung der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters, Festlegung der Anstellungsbedingungen sowie Berufung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder der Werkleitung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.01.2013 beschlossen.

München, 8. Februar 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Stadtgüter München**

vom 8. Februar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für die Stadtgüter München vom 12.12.2006 (MüABl. S. 482), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2009 (MüABl. S. 207), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Berufung und Abberufung der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters, Festlegung der Anstellungsbedingungen sowie Berufung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder der Werkleitung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.01.2013 beschlossen.

München, 8. Februar 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 654
für die Flurstücke Nr. 219 und 318/86
Gemarkung Pasing (Otilostraße 20)**

vom 8. Februar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für die Flurstücke Nr. 219 und 318/86 der Gemarkung Pasing (Otilostraße 20) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 26.11.2012, der als Anlage 2 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

Verbote

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 14.03.2014.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.01.2013 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 8. Februar 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

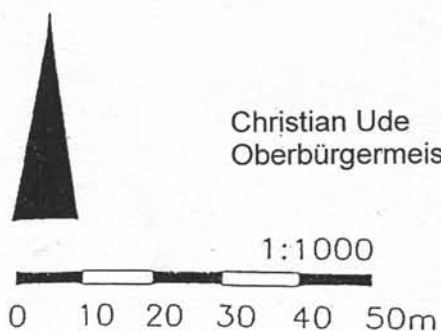


LEGENDE:

GELTUNGSBEREICH
GEMÄSS BESCHLUSSVORLAGE

München, *So* Februar 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister



LAGEPLAN

BEREICH:
FLURSTÜCKE NR. 219 UND 31
GEMARKUNG PASING

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA II/43P
AM

26.11.2013

I.A.

**Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG)
Kirchenfriedhof St. Georg Obermenzing, Dorfstraße 37a
Antrag auf Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 2 BestG,
Wiederinbetriebnahme des Bestattungsbetriebes
Pfarrkirchenstiftung Leiden Christi, Passionistenstraße 12,
81247 München**

Die Pfarrkirchenstiftung Leiden Christi hat mit Schreiben vom 19.12.2012 gem. Art. 9 Abs. 2 BestG die Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme des Bestattungsbetriebes auf dem Kirchenfriedhof St. Georg, Dorfstraße 37a, Flurnummer 4, Gemarkung Obermenzing, beantragt.

Das notwendige Genehmigungsverfahren wird entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes durchgeführt. Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhöfe München, Damenstiftstraße 8, 80331 München (Ansprechpartner: Herr Lippert, Telefon 089/23199-300, Fax 089/23199-309, E-Mail: sfm-betrieb.rgu@muenchen.de).

Entsprechend § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) liegen der Antrag und die von der Pfarrkirchenstiftung Leiden Christi eingereichten Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhöfe München zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vom 01.03.2013 bis einschließlich 21.03.2013 zur Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhöfe München, in der Damenstiftstraße 8, 80331 München, Zimmer 315 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Donnerstag: von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag : von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon: 089/23199-307) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 21.03.2013, schriftlich erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheimgehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

München, 8. Februar 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Städtische Friedhöfe München

**Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Kinderkrippe in der Isoldenstr.
Kooperationseinrichtung (HfK) in der Isoldenstr.
Kinderkrippe in der Kastelburgstr. 80**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Kinderkrippe in der Isoldenstr. (Hs.-Nr.noch nicht bekannt), 80804 München
6-gr.-KK mit 72 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren
im Stadtbezirk Schwabing-West / Stadtbezirk-Nr. 4
vorauss. Baufertigstellung Juni 2013

-integriert in einem Wohnhaus / Feuerwehruzufahrt
in Freifläche-

- Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) in der Isoldenstr., (Hs.-Nr.noch nicht bekannt), 80804 München
75 Kindergarten-Plätze für Kinder von 3-6 Jahren
25 Hortplätze für Kinder vom 6 – 10 Jahren
insgesamt 100 Plätze
im Stadtbezirk Schwabing-West / Stadtbezirk-Nr. 4
vorauss. Baufertigstellung Juni 2013

-integriert in einem Wohnhaus-

- Kinderkrippe in der Kastelburgstr. 80, 81245 München
4-gr.-KK mit 48 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Aubing-Lochhausen / Stadtbezirk-Nr. 22
vorauss. Baufertigstellung Juni 2013

-freistehend-

- Kindergarten Carola-Neher-Str. (Siemensallee)
3-gr. mit 75 Plätzen für Kinder von 3-6 Jahren

im Stadtbezirk Pasing-Obermenzing / Stadtbezirk-Nr. 19
vorauss. Baufertigstellung Juli 2013

-integriert in einem Wohnhaus-

Der Mehrzweckraum wird nach dem Prinzip des bewegten Kindergartens ausgestattet.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtung jeweils einschlägigen Regelungen der "Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung". Hinsichtlich der Entgelte ist die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

- Die LHM behält sich vor, im Bezug auf die Belegung der Kindergartengruppe für das 1. Jahr der Inbetriebnahme, Sondervorgaben hinsichtlich der Altersstruktur zu machen.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **14.03.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (S. Vorgaben der **Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“**, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des **Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“** vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **15.04.2013**, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Gender thematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)

- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)

- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 089/233-84358 oder per E-Mail monika.biegenzahn@muenchen.de. Für Auskünfte zur Fachplanung für das Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und die Kinderkrippe in der Isoldenstr. wenden Sie sich bitte an Frau Hensel, unter der Tel.: 089/233-83622. Für Auskünfte zur Fachplanung für die Kinderkrippe in der Kastelburgstr. wenden Sie sich bitte an Frau Roßkopf unter der Tel.: 089/233-83617. Per E-Mail erreichen Sie die Ansprechpartner zur Fachplanung, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 14. Februar 2013 Referat für Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 15.02.2013 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung einer 2-zügigen Grundschule mit Tagesheim, Sporthalle und Freisportanlagen auf dem Grundstück Leibengerstr. 36, Fl.Nr. 1660/0, Gemarkung Trudering unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 12.10.2012 nach Plan Nr. 2012-024355 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-024355 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-024355 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Baumschutzrechtliche Gestattung:

Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2012-024355 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt:

- 18 Bäume (Nr.182, 184, 185, 187, 189, 192, 193, 194, 197, 198, 201, 202, 205, 206, 207, 208, 209, 210)
- im Plan durchkreuzt und rot markiert -

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24829.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Februar 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben

**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben
Bundesautobahn A 99, Autobahnring München
8-streifiger Ausbau zwischen dem AK München-Nord
und der AS Haar
Bauabschnitt I: AK München-Nord bis AS Aschheim - Ismaning
Strecken-km 24,500 bis Strecken-km 31,815
Abschnitt 420 Station 0,222 bis Abschnitt 440 Station 0,938**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 14.01.2013, Az. 32-4354.1 A99-018, der das o.g. Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 05.03.2013 bis einschließlich 18.03.2013

bei der
Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 017 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 21. Februar 2013 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2013 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.347.800
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.222.920
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.124.880

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.327.700
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.877.900
und einem Saldo von	1.449.800

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.700.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	12.260.000
und einem Saldo von	-7.560.000

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	200
und einem Saldo von	-200

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 01. März 2013 mit 11. März 2013 montags bis donnerstags jeweils vom 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/ I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 13. Februar 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. - 16., vollst. neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2013. XLV, 1402 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 48) ISBN 978-3-406-64284-5; € 99.-

Die Neuauflage des Standardwerkes zum Jugendgerichtsgesetz wurde auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur gebracht. Der Kommentar umfasst das materielle Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht.

In die Neuauflage eingearbeitet wurde das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (sog. „Warnschussgesetz“), mit dem die Sanktionsmöglichkeiten des JGG durch den neu eingefügten § 16a JGG um die Verhängung eines Jugendarrestes neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe erweitert werden. Die neuen §§ 61 – 61b JGG normieren die Voraussetzungen und Verfahrensregelungen für das Institut der Vorbewährung. Der neu ebenfalls eingefügte § 70a JGG regelt die Einzelheiten der vorgeschriebenen gerichtlichen Belehrungen des Jugendlichen. Insgesamt sind vom neuen Gesetz 17 Paragraphen des JGG betroffen. Eingearbeitet ist auch das Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung. Zudem wird der Regierungsentwurf einschließlich Stellungnahme eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung erörtert. Der Anhang enthält Bezugsgesetze. Ein umfassendes Entscheidungsverzeichnis sichert das schnelle Auffinden der wichtigsten Urteile und Beschlüsse.

Noack, Birgit und Martina Westner: Betriebskosten in der Praxis. - 6. Aufl. - Freiburg im Breisgau: Haufe, 2013. 300 S. ISBN 978-3-648-03125-4; € 29,95.

Der Mietvertrag muss eine wirksame Betriebskostenvereinbarung enthalten, damit die Betriebskosten umgelegt und abgerechnet werden können. Da die Betriebskostenabrechnung in der Praxis oft Anlass zu Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter gibt, plädieren die Autorinnen dafür, schon im Vorfeld die Konflikte durch eindeutige Regelungen zu vermeiden. Der Ratgeber informiert über die Erstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung der Betriebskosten. Zunächst werden zwei Muster für eine Abrechnung erläutert. Das erste Muster eignet sich für ein Wohnraummietverhältnis (Mietshaus oder Eigentumswohnung), das zweite geht auf die Besonderheiten bei einem gemischt genutzten Mietobjekt (Wohnungen und Gewer-

be) ein. Für jedes Muster findet der Leser auf der linken Seite ausführliche Hinweise, die zu beachten sind. Das zweite Kapitel befasst sich mit den einzelnen Betriebskosten. Die Autorinnen informieren, welche Positionen umlagefähig sind und wie die Kosten verteilt werden. Erstmals wird das Thema „Verteilerschlüssel“ in einem eigenen Kapitel behandelt. Auch auf die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung wird in einem eigenen Kapitel eingegangen. Die aktuelle Rechtsprechung der Amts- und Landesgerichte sowie die grundlegenden Urteile des Bundesgerichtshofes sind eingearbeitet. Der Band wird durch Online-Arbeitshilfen (Formulare, Muster und Gesetze) ergänzt, deren Nutzung nach einer Registrierung mit dem Buchcode möglich ist.

Grundbuchordnung. Kommentar. Hrsg. von Hans-Joachim Bauer und Helmut von Oefele. - 3. Aufl. - München: Vahlen, 2013. XXI, 1959 S. ISBN 978-3-8006-3968-7; € 199.-

Der umfangreiche Kommentar erläutert das Grundstücks- und Grundbuchrecht systematisch geordnet mit Blick auf die Rechtspraxis. Auf diesem Rechtsgebiet überlagern sich materielles Privatrecht, Verfahrensrecht und Verwaltungsrecht. Das Werk gliedert sich in die Abschnitte:

- Allgemeiner Teil: Eintragungsgrundlagen nach materiellem Recht und nach Vorschriften außerhalb der GBO
- Kommentar zur Grundbuchordnung
- Kommentar zum Grundbuchbereinigungsgesetz
- Internationale Bezüge im Grundstücksverkehr

Wesentliche Neuerungen erfolgten durch das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERVGBG) mit allen Neuerungen zur GbR sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften. Die Auswirkungen des Risikobegrenzungsgesetzes auf Sicherungsgrundschulden sind dargestellt. Beim Nießbrauch und Eigentümerrechten war Detailwissen zur Erhaltungspflicht nachzutragen, bei Dienstbarkeiten zu

Grundstücksteilung und Verkehrssicherungspflichten. Eingearbeitet ist die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts bei Vertretung in Grundbuchsachen. Die Wirksamkeit und der Nachweis bedingter Vollmachten ist detailliert dargestellt. Die neuere Rechtsprechung zur Thematik wurde eingearbeitet, u.a. die BGH-Rechtsprechung zur Unverhältnismäßigkeit einer vollständigen Einsicht in Grundbuchakten.

Eisenberg, Ulrich: Beweisrecht der StPO. Spezialkommentar. - 8., vollständig überarb. und teilweise erweiterte Aufl. - München: Beck, 2013. XLVIII, 1088 S. ISBN 978-3-406-64254-8; € 139.-

Nach Problemkreisen geordnet stellt das Handbuch den gesamten Bereich des Beweisrechts der StPO dar:

- Beweisgrundsätze, Beweisantrag, Beweisverbote, Beweistransfer zwischen EU-Staaten
- Rechte des Beschuldigten
- Rechte und Pflichten der Zeugen
- Kriterien der Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit
- Rechte und Pflichten des Sachverständigen
- Vorschriften und praxisrelevante Rechtsfragen zum Urkunden- und zum Augenscheinbeweis
- Beschaffung von Beweisen.

Die Neuauflage verarbeitet alle Entwicklungen der vergangenen Jahre in den Bereichen der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Wissenschaft, u.a. das Gesetz zur Verfolgung von schweren staatsgefährdenden Gewaltakten, das Gesetz zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwälten im Strafprozess mit einer Änderung des § 160a StPO, die Neuregelungen zur Sicherungsverwahrung einschließlich der Entscheidung des BVerfG vom 4.5.2011, die Regierungsentwürfe des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs sowie des Gesetzes betreffend das Abstandsgebot im Recht der Sicherungsverwahrung.

Ein detailliertes Gesetzesverzeichnis mit Hinweis auf die Randnummern und ein ausführliches Sachregister erschließen den Kommentar.